

Wortbeitrag zu Bürgerantrag Nr. 2015/0922

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die neuen Sonderregelungen des § 246 BauGB für Flüchtlingsunterkünfte besagen, dass die Abweichung vom Normalfall **auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen** mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss.

Die Beschlusslage der Bezirksvertretung II wird dem gerecht, die Verwaltungsvorlage aber ganz und gar nicht.

Diese sieht z.B. 40 abgeschlossene Wohnungen mit jeweils ca. 110 m² Grundfläche für 432 Flüchtlinge vor. Das wären etwa 11 pro Wohnung und damit nur ca. 10 m² /Person. Zusätzlich wird es in der Praxis darauf hinauslaufen, dass auch die anderen 40 sogenannten Sozialwohnungen ebenso dicht mit Flüchtlingen belegt werden. Damit hätten wir dann 800 an diesem Standort.

Die zahlenmäßig am stärksten vertretene Personengruppe unter den Flüchtlingen sind junge Männer. Wenn diese nun durch hohe örtliche Konzentration und Beengtheit unter Druck gesetzt werden, dann wird es zu Entladungen auch in das Umfeld kommen. Die Kölner Sylvester-Ereignisse haben uns einen ersten Vorgeschmack darauf gegeben. Für die Nachbarschaft gerät Willkommenskultur so zum Unwort und Pfefferspray zum ständigen Alltagsbegleiter. Und niemand soll nachher wieder sagen, dies sei so völlig unvorhersehbar gewesen.

Mein Antrag läuft nun darauf hinaus, dass diese 40 Wohnungen nicht mit 11, sondern mit 5 Personen belegt werden. Und 40 x 5 sind eben 200, so wie es von der Bezirksvertretung II als noch nachbarschaftsverträglich eingestuft wurde.

Auf den Bau der anderen 40 Wohnungen sollte verzichtet werden. Dies sieht nach einer Mogelpackung aus, auf der zwar „Sozialwohnung“ draufsteht, tatsächlich aber weitere 400 Flüchtlingsbetten drin sind.

Hier haben Sie nun die Wahl:

Entweder Sie räumen ein, dass Nachbarschaft und Öffentlichkeit hinters Licht geführt werden sollen und es tatsächlich um 800 statt 200 Flüchtlinge geht.

Oder aber Sie richten sich nach diesem Verpackungsaufdruck, für den aber auf keinen Fall Baurecht besteht.

Im Übrigen ist dieses Projekt nach den Wohnraumförderbestimmungen NRW so nicht förderfähig. Das zeigt ebenfalls, dass es nicht sozialverträglich ist.

Uwe Becker